



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 60 „Wertstoffhof Kirchen-Wehbach“

der Stadt Kirchen (Sieg)

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Kirchen (Sieg) hat am 06.07.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen, für einen Teilbereich im Ortsbezirk Wehbach der Stadt Kirchen (Sieg) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

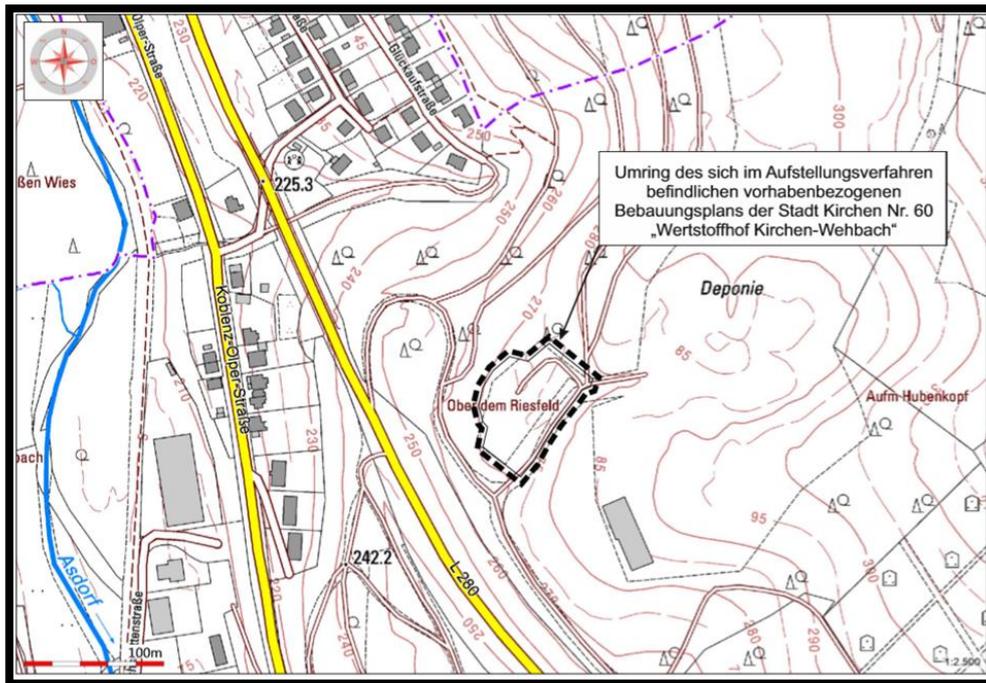
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand vom 08.03.2021 bis zum 09.04.2021 statt.

Aufgrund von Eingaben seitens der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Entwurf des Bebauungsplans angepasst.

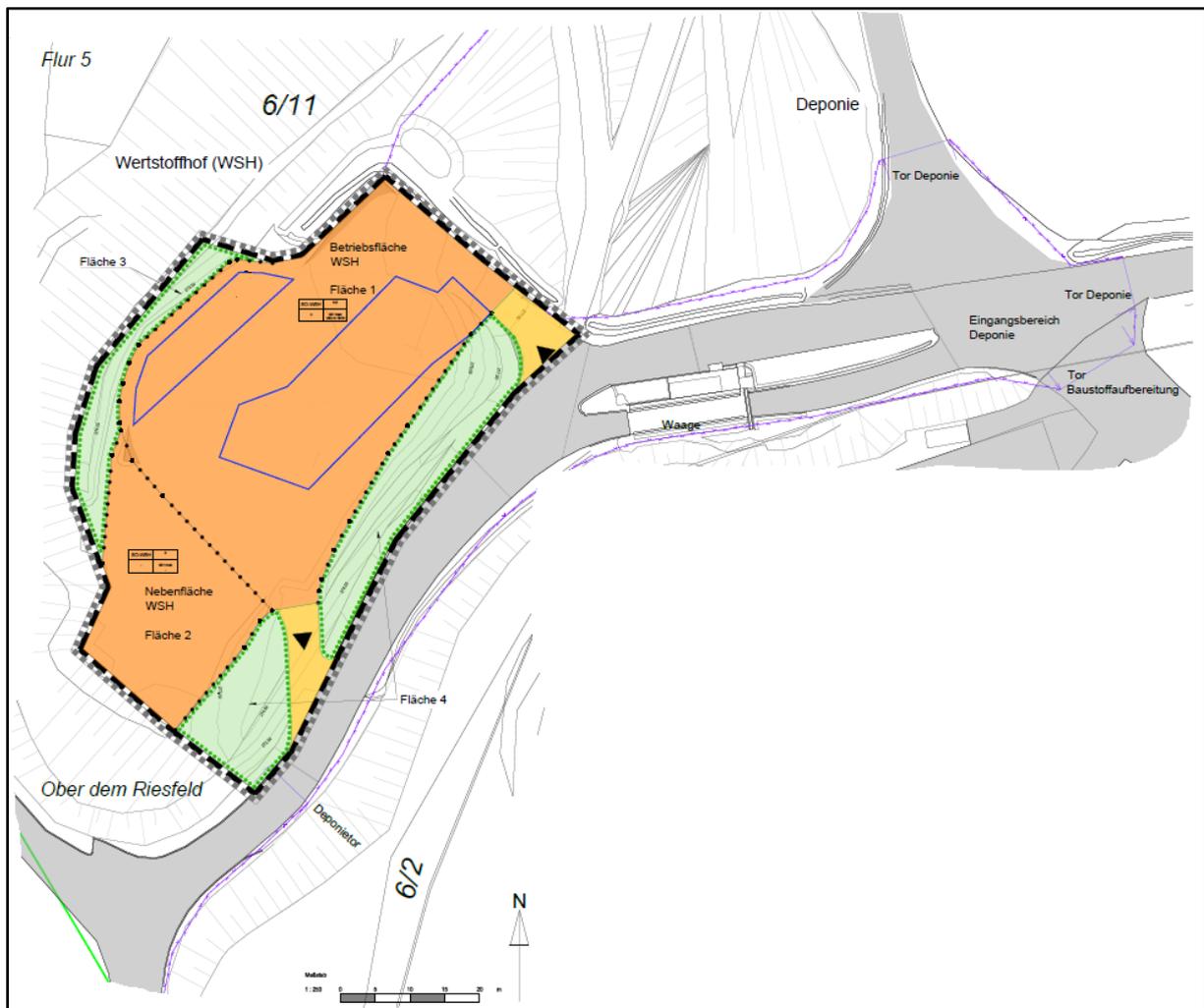
**Planbereich**

Das Plangebiet für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt im Ortsbezirk Wehbach der Stadt Kirchen (Sieg). Nordwestlich und westlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung (Bereich Glückaufstraße und Koblenz-Olper-Straße) des Kirchener Ortsbezirkes Wehbach. Das Gewerbegebiet Wehbach-Nord liegt südöstlich vom Planungsgebiet.

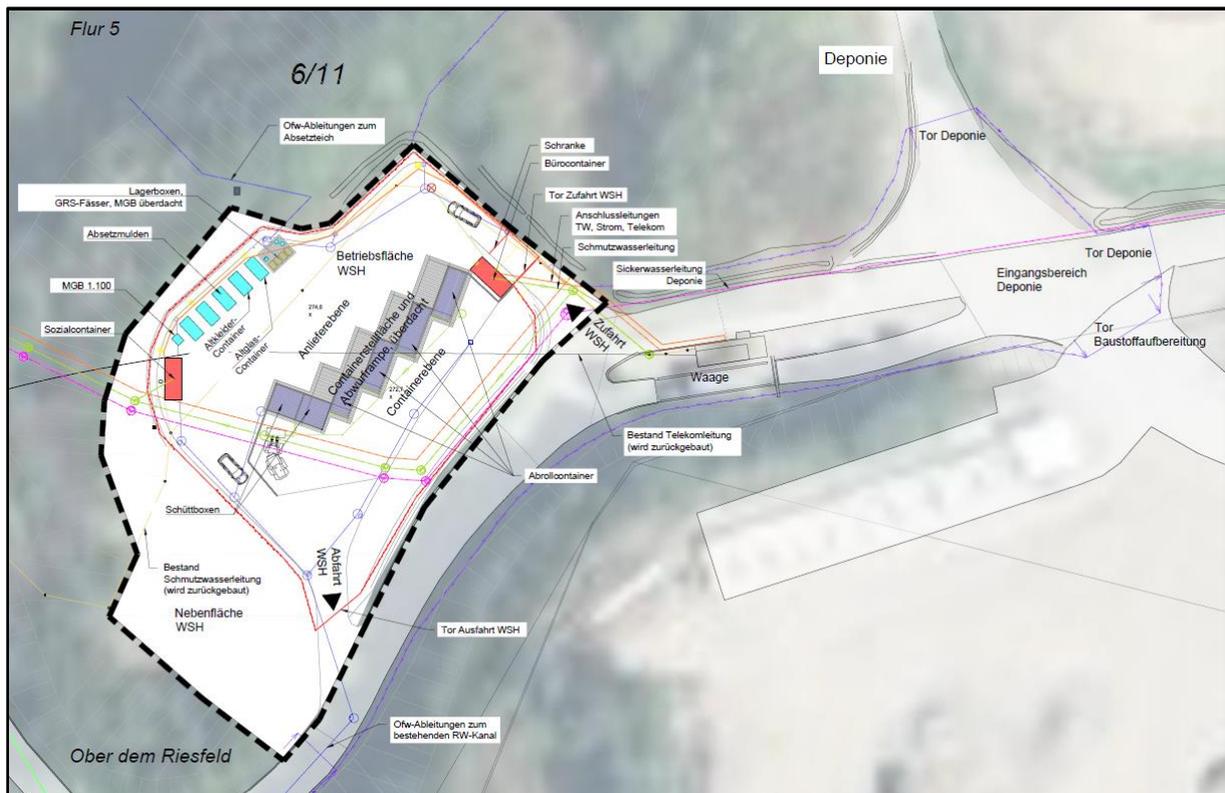
Nachfolgende Kartenausschnitte zur Verdeutlichung des Planbereichs:



Übersichtsplan Bebauungsplan Wertstoffhof Kirchen-Wehbach



Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nr. 60 Wertstoffhof Kirchen-Wehbach“ in der Fassung von September 2021



Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans „Nr. 60 Wertstoffhof Kirchen-Wehbach“ in der Fassung von September 2021

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bbauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Wertstoffhofes geschaffen werden.

Die Errichtung des Wertstoffhofes ist zweckmäßig, da dieser eine geeignete Ergänzung als auch sinnvolle Alternative im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit mit kürzeren Anfahrtswegen zu den sich im Umkreis befindlichen Wertstoffhöfen (Wertstoffhof in Nauroth; Wertstoffhof am Haardter Berg in Siegen) bzw. Deponien darstellt.

Überdies ist der Wertstoffhof eine sinnvolle Einrichtung zum Sammeln wiederverwertbarer Materialien und dient dem Schutz von Umwelt und Natur, da recycelbare Stoffe einer Kreislaufwirtschaft hinzugeführt werden können, um Abfallmengen allgemein zu reduzieren. Das bereits bestehende Angebot der Deponie in Kirchen-Wehbach wird durch die Errichtung des Wertstoffhofes ergänzt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar:

#### 1) Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität aus Diez mit Aussagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Hinblick auf die benachbarte L 280 sowie zum Verkehrsaufkommen der bezeichneten Landesstraße
- Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau mit Aussagen hinsichtlich eines nicht auszuschließenden betriebenen Bergabbaus und dessen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche
- Stellungnahme des Abwasserzweckverbands Betzdorf-Kirchen-Daaden bezüglich der Lage von Abwasserleitungen sowie der Handhabung von Oberflächenwasser.

- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht bezüglich der Einleitung des anfallenden, nicht verschmutzten Niederschlagswasser der Wertstoffhoffläche in den Asdorfer Bach (Gewässer II. Ordnung)
- Stellungnahme des Forstamtes Altenkirchen mit Aussagen zum immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren (BImSchG) im Rahmen des Betriebs des Wertstoffhofes sowie einer Würdigung des Vorhabens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Genehmigungstatbestände nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

## 2) Gutachten:

Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan mit umweltbezogenen Angaben zu

- der Betrachtung von Planalternativen,
- der Lage des Wertstoffhofes innerhalb eines vorhandenen Deponiegeländes,
- der Betroffenheit des Plangebiets durch Altbergbau, die zeitweise Nutzung der Bergbaustollen für die Gewinnung von Trinkwasser und Aussagen dazu in einem geologischen Gutachten,
- Beschreibung des Wirkraumes und geschützte Biotope im Planumfeld,
- die Lage des Plangebiets in einer geologischen Störungszone, der „Siegener Störungszone“ und deren mögliche Auswirkungen,
- der Aufgabe des Recyclings von Stoffen,
- abfallrechtliche Belange und die Gültigkeit von Vorschriften des Immissionsschutzes,
- den Themen Menschliche Gesundheit, Flora, Fauna, Boden und Fläche, Wasser und Geologie inklusive der Hydrogeologie bezüglich des Grundwassers und des Oberflächenwassers. Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und Schutzgebiete,
- den das Plangebiet umgebenden Waldflächen und das Ablagerungsgelände der vorhandenen Deponie,
- der vor Ort stattfindenden Aufbereitung von Bauschutt,
- den im Umfeld des Plangebiets liegenden Natura-2000 Schutzgebieten
- den Biotopkomplexen im Planumfeld und den Biotoptypen,
- der Erschließung des Wertstoffhofes und der anzunehmenden Verkehrsbelastung durch an- und Abfahrten,
- der Lagerung der gesammelten Recyclingmaterialien und den zur Sammlung vorgesehenen Abfall- und Wertstoffarten,
- den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes,
- der Ableitung des Oberflächenwassers,
- der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung, den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen samt Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, der für spätere Zeiträume geplanten Rekultivierung des Geländes,
- den geplanten Baumaßnahmen,
- den zu erwartenden Schallemissionen in Form einer Immissionsprognose,
- der Auswirkungen von Wind auf den Austrag von Staub in die Umgebung in Form einer Prognose der zu erwartenden Staubmengen,
- den Maßnahmen der Begrünung zur Einbindung in die umgebende Landschaft, dem Lärmschutz und der Minderung von Staubausbreitung, der Frischluftbildung sowie der Minderung von Schallimmissionen,
- den vorgesehenen Maßnahmen des Brandschutzes, zudem die

die Anlage 1 zu Begründung und Umweltbericht in Form einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401) zum Vorhaben „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“, Roland Steinbach, freier Landschaftsarchitekt mit Angaben zu den vorkommenden Vogelarten, deren Habitaten und möglichen Beeinträchtigungen und

die Anlage 2 als Voreinschätzung zur Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“, Roland Steinbach, freier Landschaftsarchitekt mit Angaben zu dem im Umfeld befindlichen FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg und Nebenbäche“, den darin vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, der geplanten Einleitestelle von Oberflächenwasser und Sickerwasser aus dem Plangebiet in den Asdorfer Bach, sowie Angaben zum FFH-Gebiet Nr. 5113-302 „Giebelwald“ und den Auswirkungen der Planung auf diesen Lebensraum von zum Beispiel unterschiedlichen Fledermausarten.

### **Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Zuge der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans „Wertstoffhof Kirchen-Wehbach“ mit Begründung zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022**

während der üblichen Öffnungszeiten bei der nachfolgenden Stelle im Foyer des Ratssaals ausgelegt und kann von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen, Lindenstraße 1, 57548 Kirchen,  
Telefonnummer: 02741/688-0  
Faxnummer: 02741/688-255  
E-Mail-Adresse: [vg-kirchen@kirchen-sieg.de](mailto:vg-kirchen@kirchen-sieg.de)

### **Die Öffnungszeiten belaufen sich üblicherweise**

**montags bis donnerstags von  
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**sowie  
freitags von  
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.**

### **Bedingungen zur Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus während der COVID19-Pandemie:**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) und ihre Außenstellen in den Gemeindebüros fallen nach der derzeit gültigen 29. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz unter die Zutrittsbeschränkungen nach 3G.

Demnach dürfen die Verwaltungen nur noch von **Geimpften, Genesenen oder negativ Getesteten (PCR-Test oder Antigentest)** aufgesucht werden.

Halten Sie daher entsprechende Nachweise über Impf-, Genesenen- oder Teststatus bereit, wenn eine persönlich Vorsprache notwendig ist.

Wir bitten für die Einsichtnahme die Öffentlichkeit während der oben üblicherweise aufgeführten Öffnungszeiten am Haupteingang des Rathauses zu klingeln und ihr Anliegen der Unterrichtung in die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und die schriftliche

sowie mündliche Äußerung zur Niederschrift darzulegen. Der Haupteingang ist mit einer Gesundheitsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu betreten.

Entsprechende Hinweisschilder werden an den Eingangstüren des Rathauses (Eingang der KFZ-Zulassungsstelle, dem Seiteneingang des Rathauses sowie dem Haupteingang des Rathauses) angebracht.

Neben der Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Kirchen ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchen unter der Internetadresse:

<https://www.kirchen-sieg.de/show.php?page=BLPKir>

abrufbar.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind zudem gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz („Geoportal RLP“) aufrufbar. Die auszulegenden Unterlagen sind über folgenden Link zugänglich:

[https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&WMC=20938](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=20938)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der oben genannten Stelle abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB).

Kirchen, den 17.01.2022

Gez. Andreas Hundhausen  
Bürgermeister der Stadt Kirchen